

Initiative der Werktätigen zu stützen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln. Sie hat mit

1. den staatlichen Organen, insbesondere dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, der Technischen Überwachung und mit der Technischen Kontrollorganisation der Betriebe,
  2. den wissenschaftlichen und sonstigen Institutionen, die auf dem Gebiet der Konstruktion und Projektierung von Energieanlagen sowie der Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärme Aufgaben durchführen,
  3. den Organen der Kammer der Technik
- eng zusammenzuarbeiten.

(2) ORGKEB arbeitet auf der Grundlage von Jahres- und Quartalsarbeitsplänen. Die Arbeitspläne werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates bestätigt.

(3) Über die Durchführung der Leistungen gemäß §§ 2 bis 4 sind zwischen ORGREB sowie den Betrieben und Institutionen, die den Auftrag erteilen, Verträge zu schließen.

#### § 8

##### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) ORGREB wird durch den Direktor geleitet. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit von ORGREB. Er handelt im Namen von ORGREB und ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Weisungen des Leiters der Energiewirtschaft gebunden.

(3) Die leitenden Mitarbeiter von ORGREB tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich. Im Rahmen der Entscheidungen des Direktors sind sie in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(4) Im Rechtsverkehr regelt sich die Vertretung nach Abs. 1. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter von ORGREB oder Personen ORGREB vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel sowie der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt von ORGREB begründen, bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

#### § 9

##### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor von ORGREB und die Stellvertreter des Direktors werden durch den Leiter der Energiewirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter von ORGREB werden vom Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Abteilungen und des Kaderleiters bedürfen der Zustimmung des Leiters der Energiewirtschaft.

#### § 10

##### Finanzierung

(1) ORGREB arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Finanzierung von ORGREB erfolgt

- a) aus Einnahmen für die Durchführung von Aufträgen,
- b) entsprechend den dafür geltenden Festlegungen aus Umlagen, die von den Energiebetrieben erhoben werden.

#### § 11

##### Struktur und Stellenplan

(1) Für die Struktur von ORGREB ist der vom Leiter der Energiewirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 12

##### Entlohnung

Für die Beschäftigten von ORGREB gilt der Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben des Industriezweiges Energie.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Minister